

liche Betätigung der Gemeinde, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, vollständig erläutert. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Abschlussstichtag

nicht

nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag

nicht

nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind

14. Rückgabeverpflichtungen für in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Jahresbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag

nicht

und sind unter Ziffer _____ aufgeführt

15. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Abschlussstichtag

nicht

sind in den Büchern vollständig erfasst sowie der Rechnungsprüfung dargelegt worden

und sind unter Ziffer _____ aufgeführt

16. Verträge, die für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag

nicht

sind unter Ziffer _____ bzw. in der Anlage vollständig aufgeführt

17. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen

im Anhang angegeben

unter Ziffer _____ bzw. in der Anlage aufgeführt

18. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,

lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor

sind im Anhang angegeben

sind unter Ziffer _____ bzw. in der Anlage aufgeführt

19. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems
 lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor
 sind vollständig mitgeteilt worden
20. Alle bekannten Täuschungen und Vermögensschädigungen sind mitgeteilt worden.
21. Die am Schluss des Rechenschaftsberichtes gemachten Angaben gemäß der Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

26939 Ovelgönne, 31.05.2019

Christoph Hartz
Bürgermeister

Anlagen:

- Nach Prüfung korrigiertes, im Original unterzeichnetes, Exemplar des Jahresabschlusses einschließlich aller Bestandteile und Anlagen
- Anlagen, wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben

Landkreis
WESERMARSCH
Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht
über die
Prüfung
des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018
der
Gemeinde Ovelgönne

Prüfer:
Valentin Beck
Annika Eidner
Marco Reissberger
Kai Schäfer

Prüfungszeit:
06.05.2019 bis 17.05.2019

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
2.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	1
3.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	3
3.1	Wesentliche Prüfungsfeststellungen	3
3.2	Unregelmäßigkeiten	3
3.2.1	Sonstige Unregelmäßigkeiten	3
4.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	4
4.1	Allgemeines	4
4.1.1	Internes Kontrollsystem	4
4.1.2	Inventur	5
4.1.3	Buchführung	6
4.2	Jahresabschluss	7
4.3	Bilanz	8
4.3.1	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	8
4.3.2	Immaterielles Vermögen	8
4.3.3	Sachvermögen	8
4.3.4	Finanzvermögen	9
4.3.5	Liquide Mittel	9
4.3.6	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10
4.3.7	Nettoposition	10
4.3.8	Schulden	11
4.3.9	Rückstellungen	11
4.3.10	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	12
4.3.11	Angaben unter der Bilanz	12
4.4	Ergebnisrechnung	13
4.4.1	Teilergebnisrechnungen	13
4.5	Finanzrechnung	13
4.5.1	Teilfinanzrechnungen	13

4.6	Anhang	14
4.7	Anlagen zum Anhang	14
	4.7.1 Rechenschaftsbericht	15
	4.7.2 Anlagenübersicht	16
	4.7.3 Schuldenübersicht	17
	4.7.4 Rückstellungsübersicht	17
	4.7.5 Forderungsübersicht	17
	4.7.6 Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen	17
4.8	Fazit	18
5.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR HAUSHALTSWIRTSCHAFT	19
	SCHAFT	19
5.1	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	19
5.2	Haushaltswirtschaftliche Organisation	19
5.3	Haushaltswirtschaftliche Instrumente	19
	5.3.1 Teilhaushalte	19
	5.3.2 Produkte	20
	5.3.3 Budgets	20
5.4	Haushaltswirtschaftliche Prozesse	21
	5.4.1 Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2017	21
	5.4.2 Ergebnisverwendung 2017	21
	5.4.3 Erlass der Haushaltssatzung	21
	5.4.4 Vorläufige Haushaltsführung	22
	5.4.5 Festsetzungen des Haushaltsplanes	22
	5.4.6 Ausführung des Haushaltsplanes	23
	5.4.7 Kreditaufnahmen	24
	5.4.8 Verpflichtungsermächtigungen	25
	5.4.9 Liquiditätskredite	25
	5.4.10 Entwicklung der Realsteuern	25
	5.4.11 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	26
	5.4.12 Haushaltsreste	27
5.5	Haushaltswirtschaftliche Lage	28
	5.5.1 Deckung der Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung	28
	5.5.2 Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung	28

6.	PRÜFUNGSVERMERK	30
7.	BESTANDTEILE UND ANLAGEN	31

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Die Gemeinde Ovelgönne muss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufstellen.

Gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ist das Rechnungsprüfungsamt zuständig für die Prüfung des Jahresabschlusses.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2018 berichtet das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG mit diesem Schlussbericht.

Der Prüfbericht wurde auf Grundlage der Prüfungsleitlinie 260 -Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen- des Instituts der Rechnungsprüfer erstellt.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss 2018 einschließlich des Anhangs und der Pflichtanlagen gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sowie die Buchführung.

Der Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 156 NKomVG.

Demnach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss dahin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Hinzugezogen wurden unter anderem:

- der Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und die Genehmigungsunterlagen,
- die Buchhaltung,
- die Nebenbuchhaltung sowie

- die Belege.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte auf Grundlage der Prüfungsleitlinie 200 - Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen- des Instituts der Rechnungsprüfer unter Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Das Rechnungsprüfungsamt hat geprüft, ob die Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der vom Niedersächsischen Innenministerium verbindlich vorgeschriebenen Abschreibungstabelle festgelegt wurden.

Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde insbesondere durch eine Analyse der Altersstruktur geprüft.

Die Rückstellungen wurden insbesondere durch Befragung von Mitarbeitern auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Zur Prüfung der Pensionsrückstellungen lag dem Rechnungsprüfungsamt die Berechnung der Versorgungskasse Oldenburg zum Stichtag 31.12.2018 vor. Auf Grund der Einschätzung der Qualifikation der Versorgungskasse sowie der Beurteilung von Art und Umfang der Tätigkeit hat sich das Rechnungsprüfungsamt bei der Prüfung auf die Arbeitsergebnisse gestützt.

Die zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt und alle notwendigen Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

Am 31.05.2019 wurde dem Rechnungsprüfungsamt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 sowie der vorgelegten Prüfungsunterlagen und erteilten Auskünfte durch den Bürgermeister der Gemeinde Ovelgönne schriftlich bestätigt.

Prüfbemerkungen von untergeordneter Bedeutung und solche, die während des Prüfungszeitraumes ausgeräumt wurden, sind nicht Inhalt dieses Berichtes.

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1 Wesentliche Prüfungsfeststellungen

Der vorliegende Bericht beinhaltet die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamts.

Im Bericht werden die Prüfungsfeststellungen wie folgt hervorgehoben:

- Beanstandungen durch die Kennzeichnung [B],
- Hinweise durch die Kennzeichnung [H].

Beanstandungen sind kurzfristig abzustellen. Eine Stellungnahme des Bürgermeisters ist erforderlich.

Hinweise stellen Anregungen des Rechnungsprüfungsamts dar.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften bzw. Tatsachen, die wesentliche Verstöße gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen, festgestellt:

3.2.1 Sonstige Unregelmäßigkeiten

[B] Es wurden finanzielle Verpflichtungen für spätere Jahre eingegangen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht durch Verpflichtungsermächtigungen gedeckt waren. Die Verpflichtungsermächtigung wurde erst im Nachhinein durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung aufgenommen (s. 5.4.8).

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Allgemeines

Gemäß § 110 Abs. 3 NKomVG ist das Rechnungswesen nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen.

Gemäß § 37 KomHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Kommune vermittelt.

Die Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Die Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar sein.

Wird die Buchführung durch automatische Datenverarbeitung unterstützt, so muss sichergestellt werden, dass nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen und die für die Kommune zugänglich dokumentiert sind.

Die Gemeinde Ovelgönne nutzt das Programm KIS-Doppik der KAI-Gruppe. Bei dem Programm KIS-Doppik handelt es sich um ein Buchhaltungssystem, das die Anforderungen der Doppik in Niedersachsen abdeckt. Hierzu gehören insbesondere die Drei-Komponenten-Rechnung und die Anlagenbuchhaltung.

4.1.1 Internes Kontrollsystem

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) besteht aus den von der Verwaltungsleitung eingeführten, systematisch gestalteten, technischen und organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen mit dem Ziel

- der Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns,
- der Sicherstellung der Effektivität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Prozessen,
- des Vermögensschutzes durch die Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen aufgrund von Fehlern, Betrug, Untreue und anderen Unregelmäßigkeiten und
- der Sicherstellung der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens.

Im Rahmen der Aufbauprüfung des IKS beurteilt das Rechnungsprüfungsamt, ob das

IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Bei der anschließenden Funktionsprüfung wird kontrolliert, inwieweit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und ob die Maßnahmen wirksam sind.

Eine Richtlinie zur Durchführung der Inventur wurde durch den Bürgermeister am 15.12.2016 erlassen. Die Richtlinie enthält die erforderlichen Regelungen.

Eine Aktivierungsrichtlinie wurde durch den Bürgermeister am 03.12.2015 erlassen. Die Aktivierungsrichtlinie enthält die erforderlichen Regelungen.

Die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung gemäß § 43 Abs. 1 KomHKVO wurde durch den Bürgermeister am 05.10.2017 erlassen. Diese Dienstanweisung enthält die Mindestregelungen gemäß § 43 Abs. 2 KomHKVO.

Die Gemeinde Ovelgönne hat die in

- § 30 S. 2 KomHKVO - Sicherheitsanforderungen an Geldanlagen,
- § 41 Abs. 4 KomHKVO - Verantwortliche für die Aufbewahrung von Unterlagen,
- § 42 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 1 KomHKVO - Unterschriftsbefugnisse Kassenanordnungen

genannten notwendigen Regelungen erlassen.

Ein zentrales Vertragsregister über alle wesentlichen Verträge der Gemeinde Ovelgönne wird geführt.

Ein zentrales Prozessregister über alle wesentlichen gerichtlichen Verfahren der Gemeinde Ovelgönne wird geführt.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamts verfügt die Gemeinde Ovelgönne insgesamt über ein angemessenes, der Größe der Verwaltung entsprechendes, rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem, das in der geplanten Form praktiziert wird. Das IKS ist grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

4.1.2 Inventur

Zum 31.12.2018 wurde eine körperliche Bestandsaufnahme gemäß der Inventurrichtlinie der Gemeinde Ovelgönne durchgeführt.

Die durchgeführte Inventur entspricht nach der Feststellung des Rechnungsprüfungsamts den gesetzlichen Vorschriften.

4.1.3 Buchführung

Das Rechnungswesen umfasst die Finanzbuchhaltung, inklusive einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, sowie die Anlagenbuchhaltung.

Die Gemeinde Ovelgönne verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen die Software KIS-Doppik der KAI-Gruppe.

Die Finanzbuchhaltung in der Gemeinde Ovelgönne ist dezentral organisiert. Lediglich die Anlagenbuchhaltung wird zentral in der Kämmerei für die gesamte Verwaltung wahrgenommen.

Die Berechtigungen im Buchhaltungssystem werden gemäß der "Dienstanweisung für die Vergabe von Berechtigungen in der automatisierten Datenverarbeitung für das Finanzwesen und der Gemeindegasse in der Gemeinde Ovelgönne" vom 09.11.2015 verwaltet.

Die Anforderungen an die Buchführung sowie an Bücher und Belege ergeben sich aus den §§ 36 ff. KomHKVO.

Insbesondere muss nach § 37 Abs. 1 KomHKVO die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage vermittelt.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Buchungen wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und die Belege übersichtlich abgelegt.

Das Land Niedersachsen hat einen verbindlichen Kontenrahmen erstellt. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Ovelgönne gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO für die eingerichteten Konten einen Kontenplan zu erstellen.

Für die vorhandenen Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan eingerichtet. Dieser Kontenplan wurde auf Grundlage des vom LSKN bekannt gegebenen Kontenrahmens gegliedert und hinsichtlich der besonderen Erfordernisse der Gemeinde Ovelgönne weiter differenziert.

~~Die Buchführung entspricht nach der Feststellung des Rechnungsprüfungsamts den gesetzlichen Vorschriften.~~

4.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln.

Er besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang.

Gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang

1. ein Rechenschaftsbericht,
2. eine Anlagenübersicht,
3. eine Schuldenübersicht,
4. eine Rückstellungsübersicht
5. eine Forderungsübersicht und
6. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

beizufügen.

Die für den Jahresabschluss vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen liegen vollständig vor.

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Bürgermeister stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit fest und legt ihn mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme dem Rat vor, der über den Jahresabschluss und die Entlastung beschließt. Der Rat beschließt über die Abschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt.

Der Bürgermeister hat am 20.03.2019 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG festgestellt.

Der vorliegende Jahresabschluss ist somit innerhalb der gesetzlich geregelten Frist vorgelegt worden.

4.3 Bilanz

§ 55 KomHKVO schreibt für die Aufstellung der Bilanz eine Kontenform, die einzelnen Gliederungspositionen der Aktiv- und Passivseite und notwendige Hinweise unter der Bilanz vor.

Die diesem Prüfbericht zugrunde liegende Bilanz berücksichtigt diese Vorgaben.

4.3.1 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang (Anlage 7.1.5) verwiesen.

Über die im Anhang dargestellten und ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte hinaus hat die Gemeinde Ovelgönne keine weiteren ausgeübt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die wertbestimmenden Faktoren wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.3.2 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die zu Anschaffungskosten zu bewerten sind. Geleistete Investitionszuweisungen sind nur dann zu aktivieren, wenn ihnen eine Gegenleistungsverpflichtung gegenübersteht.

Das immaterielle Vermögen stellt sich zum Abschlussstichtag wie folgt dar:

1. Immaterielles Vermögen	126.924,22 €
1.2 Lizenzen	3.755,67 €
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	123.168,55 €

Die Immateriellen Vermögensgegenstände wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

4.3.3 Sachvermögen

Zum Sachvermögen nach der KomHKVO zählt sowohl das Sachvermögen, welches langfristig bzw. auf Dauer in der Kommune genutzt werden soll, aber auch Sachvermögen, welches kurzfristig für die Herstellung kommunaler Leistungen eingesetzt bzw. veräußert werden soll. Eine Differenzierung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen erfolgt in der KomHKVO nicht. Das Sachvermögen umfasst sowohl bewegliche als auch unbewegliche Vermögensgegenstände.

Das Sachvermögen stellt einen wesentlichen Teil des Vermögens der Gemeinde Ovelgönne dar und setzt sich zum Jahresabschluss 2018 aus folgenden Positionen zusammen:

2. Sachvermögen	16.978.644,50 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.845.513,28 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.280.455,36 €
2.3 Infrastrukturvermögen	5.187.362,60 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	457.211,08 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	229.865,29 €
2.8 Vorräte	5.323,66 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.972.913,23 €

Das Sachvermögen wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

4.3.4 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen der Gemeinde Ovelgönne setzt sich zum Jahresabschluss 2018 wie folgt zusammen:

3. Finanzvermögen	2.441.122,54 €
3.2 Beteiligungen	2.022.066,55 €
3.4 Ausleihungen	10.737,22 €
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	102.871,73 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	1.261,45 €
3.8 Privatrechtliche Forderungen	268.193,14 €
3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	35.992,45 €

Das Finanzvermögen wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

4.3.5 Liquide Mittel

Der § 60 Nr. 32 KomHKVO definiert Liquide Mittel als flüssige Mittel, bestehend aus

dem Bargeld, den Guthaben auf laufenden Konten bei Kreditinstituten sowie Schecks und Geldanlagen aus dem Kassenbestand, die kurzfristig zur Begleichung von Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung stehen.

Zum Jahresabschluss 2018 betragen die Liquiden Mittel 1.590.837,28 €.

Die Liquiden Mittel wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

4.3.6 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind in die Bilanz aufzunehmende Korrekturposten. Ihre Aufgabe besteht darin, eine periodengerechte Erfolgsermittlung zu gewährleisten. Sie werden gebildet, wenn Ausgaben geleistet werden, die erst im Folgejahr Aufwand darstellen. Sie sind in späteren Haushaltsjahren aufzulösen, wenn der entsprechende Aufwand entstanden ist.

Die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen zum Jahresabschluss 2018 28.898,29 €.

Die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

4.3.7 Nettoposition

Die Nettoposition bezeichnet die Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz und der Summe der Schulden, Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Zur Nettoposition gehören gemäß § 55 Abs. 3 KomHKVO die Bilanzpositionen Basisreinerwerb, Rücklagen, Jahresergebnis und Sonderposten.

Die Nettoposition der Gemeinde Ovelgönne setzt sich zum Jahresabschluss 2018 wie folgt zusammen:

1. Nettoposition	10.530.855,31 €
1.1 Basisreinerwerb	2.466.147,55 €
1.1.1 Reinerwerb	2.858.316,95 €
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	-392.169,40 €
<u>1.2 Rücklagen</u>	<u>10.321,68 €</u>
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	10.321,68 €
1.3 Jahresergebnis	437.524,14€

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-389.481,48 €
1.3.2 Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag	827.005,62 €
1.4 Sonderposten	7.616.861,94 €
1.4.1 Investitionszuweisungen und- zuschüsse	5.104.826,35 €
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	857.810,22 €
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.654.225,37 €

Die Nettoposition wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

4.3.8 Schulden

Schulden sind alle Geldschulden und Verbindlichkeiten, die dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehen.

Zum Jahresabschluss 2018 betragen die Schulden 8.530.486,63 €.

Der Betrag setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

2. Schulden	8.530.486,63 €
2.1 Geldschulden	8.420.223,12 €
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.420.223,12 €
2.1.3 Liquiditätskredite	3.000.000,00 €
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	94.536,23 €
2.4 Transferverbindlichkeiten	-3.944,06 €
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuw. und Zusch. f. lfd. Zwecke	-3.944,06 €
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	19.671,34 €
2.5.1 Durchlaufende Posten	19.671,34 €
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	18.794,43 €
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	876,91 €

Die Schulden wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

4.3.9 Rückstellungen

Rückstellungen werden für Verpflichtungen gebildet, die dem Grunde nach feststehen, bei denen aber Höhe und/oder Fälligkeit noch ungewiss sind.

Die Bilanzposition setzt sich zum Jahresabschluss 2018 wie folgt zusammen:

3. Rückstellungen	2.095.791,17 €
-------------------	----------------

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	1.834.637,19 €
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	46.315,68 €
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	34.400,00 €
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs u. Steuersch.	156.038,30 €
3.7 Rückst. f. droh. Verpf. a. Bürgschaften, Gewährleist., Gerichtsv.	20.900,00 €
3.8 Andere Rückstellungen	3.500,00 €

Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in einem nach vernünftiger Beurteilung notwendigen Maße gebildet.

4.3.10 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind in die Bilanz aufzunehmende Korrekturposten. Ihre Aufgabe besteht darin, eine periodengerechte Erfolgsermittlung zu gewährleisten. Sie werden gebildet, wenn Einnahmen eingehen, die erst im Folgejahr Ertrag darstellen. Sie sind in späteren Haushaltsjahren aufzulösen, wenn der entsprechende Ertrag entstanden ist.

Die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen zum Jahresabschluss 2018 9.293,72 €.

Die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

4.3.11 Angaben unter der Bilanz

Gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere:

- Haushaltsreste,
- Bürgschaften,
- Gewährleistungsverträge,
- in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen,
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie
- über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

Die Regelung des § 55 Abs. 4 KomHKVO soll dem Bilanzadressaten eine möglichst umfassende Beurteilung der Risiken ermöglichen.

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre wurden ordnungsgemäß unter der Bilanz

vermerkt.

4.4 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KomHKVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Für die Rechnungslegung ist eine Staffelform vorgeschrieben.

Die formalen Anforderungen des § 52 Abs. 1 und 2 KomHKVO sind durch die vorgelegte Ergebnisrechnung erfüllt.

4.4.1 Teilergebnisrechnungen

Die Teilergebnisrechnungen sind nach § 52 Abs. 3 KomHKVO entsprechend den Regelungen aufzustellen, die auch für die Ergebnisrechnung gelten.

Die formalen Anforderungen des § 52 Abs. 3 KomHKVO sind durch die vorgelegten Teilergebnisrechnungen erfüllt.

4.5 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind nach § 53 KomHKVO die in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen.

Die gemäß § 53 KomHKVO vorgeschriebene Gliederung und Staffelung wird mit der vorgelegten Finanzrechnung eingehalten.

4.5.1 Teilfinanzrechnungen

Die Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden.

Die Teilfinanzrechnungen entsprechen der gemäß § 53 Abs. 3 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform, die Gliederung wird den gesetzlichen Bestimmungen gerecht.

4.6 Anhang

In den Anhang als Teil des Jahresabschlusses nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG sind gemäß § 56 Abs. 1 KomHKVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Ergebnis- und Finanzrechnung zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig und vorgeschrieben sind. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen als auch von den Vorjahresergebnissen im Anhang zu erläutern.

Insbesondere sind nach § 56 Abs. 2 KomHKVO

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abweichungen von den bisher angewandten Methoden und deren Auswirkungen,
- Art und Höhe wesentlicher außerordentlicher Aufwendungen und Erträge,
- Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in Herstellungswerte,
- Haftungsverhältnisse, auch wenn Rückforderungsansprüche dagegen stehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
- Art und Höhe der unentgeltlichen Vermögensübertragungen und
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, nach Jahren getrennt,

anzugeben und zu erläutern.

Der Anhang enthält die gemäß § 56 KomHKVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

4.7 Anlagen zum Anhang

Als Anlagen zum Anhang sind dem Jahresabschluss gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 57 KomHKVO ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die Gemeinde Ovelgönne hat neben den vorgenannten Pflichtanlagen dem Jahresabschluss noch folgende Anlagen beigefügt:

Sonderpostenspiegel,

Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Gemeinde Ovelgönne hat einen Anhang mit allen erforderlichen Anlagen erstellt.

4.7.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 57 Abs. 1 KomHKVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Ovelgönne nach den tatsächlichen Verhältnissen darzustellen. Dabei ist eine Bewertung des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Ferner sind Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzulegen. Gleiches gilt für zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung.

Der vom Bürgermeister aufgestellte und unterschriebene Rechenschaftsbericht ist diesem Bericht als Anlage 7.2.1 beigelegt.

Im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamts folgende wesentliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur finanzwirtschaftlichen Lage der Gemeinde Ovelgönne getroffen:

"Die Gewerbesteuereinzahlung im Haushaltsjahr 2018 hat sich gegenüber dem Jahr 2017 um 524.705,13 EUR auf 1.427.748,34 EUR erhöht. Die Gewerbesteuer ist für die Gemeinde eine unsichere Größe, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die Gewerbesteuereinzahlungen auf kontinuierlich gleichem Niveau bewegen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer hat sich gegenüber dem Vorjahr um 43.756,00 EUR auf 2.114.823,00 EUR erhöht, dies wird sich in den Folgejahren aufgrund der Prognosen (Orientierungsdaten) weiter erhöhen.

Im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2017 (Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit = 851.564,77 EUR) ist das Ergebnis der Auszahlungen des Jahres 2018 (Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit = 1.060.599,06 EUR) höher. Die Erhöhung ergibt sich aus der Erschließung des Wohnbaugebietes „Erweiterung Loyer Bäke“, Großenmeer, in Höhe von 628.936,39 EUR.

In der Planung war der Haushalt des Haushaltsjahres 2018 (einschließlich Nachtrag) mit einem Jahresergebnis von 124.700,00 Euro ausgeglichen. Die Ergebnisrechnung des Jahres 2018 konnte mit einem Überschuss in Höhe 827.005,62 EUR abgeschlossen werden."

Des Weiteren wurden im Rechenschaftsbericht nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamts folgende wesentliche Aussagen über mögliche finanzwirtschaftliche Risiken,

die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, getroffen:

"Bei Beibehaltung der geplanten Investitionstätigkeit wird in den kommenden Jahren eine Neuverschuldung unumgänglich sein; dies führt zu steigenden Zins- und Tilgungsleistungen. Die in den nächsten Jahren geplanten Investitionen wurden im Rahmen der Haushaltssicherung auf ein Mindestmaß reduziert.

Da einige Projekte nicht durchgeführt, einige Baumaßnahmen nicht fertig gestellt, die Bewilligungsbescheide nicht vorlagen usw., ergab sich eine Verschiebung der Maßnahmen und Mittel in die nachfolgenden Jahre. Die angesprochene Verschiebung einiger Maßnahmen wird in künftigen Jahren die finanzielle Situation verschlechtern und die Liquiditätslage zukünftig belasten. Da die Priorität in den nächsten Jahren auf die Abwicklung der Maßnahmen aus Vorjahren und die Erweiterung der Kindertagesstätte und Grundschule Großenmeer, die Erschließung der Wohnbaugebiete „Erste Hengstweide“ und „Erweiterung Loyer Bäke“ liegt, werden sich die Auszahlungen für Investitionen in den kommenden Jahren entsprechend verändern.

Durch die Auszahlungen für Investitionen steigen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen über die jeweilige Nutzungsdauer entsprechend, dies belastet den Ergebnishaushalt in den Folgejahren und beeinflusst die Ergebnisrechnung."

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage der Gemeinde Ovelgönne wiedergibt,
- die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Ovelgönne zutreffend darstellt,
- mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 57 KomHKVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

4.7.2 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht ermöglicht eine detaillierte Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Posten der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Sie bietet damit z.B. Anhaltspunkte für eine Überalterung des Anlagevermögens.

Die Prüfung der Anlagenübersicht ergab keine Beanstandungen.

4.7.3 Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht soll einen Überblick über den Zeitpunkt des Abflusses der liquiden Mittel ermöglichen, der durch die Schulden der Kommune entsteht.

Um dies zu ermöglichen, werden die Beträge der Schulden nach ihren jeweiligen Restlaufzeiten unterteilt.

Die Prüfung der Schuldenübersicht ergab keine Beanstandungen.

4.7.4 Rückstellungsübersicht

Die Rückstellungsübersicht soll die Entwicklung der Rückstellungen im Haushaltsjahr darstellen. Dazu werden die Bestände zum Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie die Zuführungen, Inanspruchnahmen, Herabsetzungen und Auflösungen während des Haushaltsjahres angegeben.

Die Prüfung der Rückstellungsübersicht ergab keine Beanstandungen.

4.7.5 Forderungsübersicht

In der Forderungsübersicht werden die Forderungen der Kommune zum 31.12. des Haushaltsjahres nachgewiesen. Die Forderungen werden nach ihren jeweiligen Restlaufzeiten unterteilt.

Die Prüfung der Forderungsübersicht ergab keine Beanstandungen.

4.7.6 Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

In der Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind

- die Haushaltsreste für Aufwendungen (die als Klammerzusatz auf der Passivseite der Bilanz angebracht werden) und
- die Haushaltsreste für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (die gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO unter der Bilanz vermerkt werden)

und die dort in einer Summe angegeben werden, einzeln darzustellen.

Die Prüfung der Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ergab keine Beanstandungen.

4.8 Fazit

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2018 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

5. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR HAUSHALTSWIRTSCHAFT

5.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Für die Haushaltswirtschaft sind die Regelungen der §§ 110 ff. NKomVG maßgeblich.

Hervorzuheben ist die Verpflichtung der Gemeinde, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Dementsprechend ist der Haushalt sparsam und wirtschaftlich und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen. Dabei soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

5.2 Haushaltswirtschaftliche Organisation

Gemäß § 21 Abs. 1 KomHKVO hat die Kommune nach wirtschaftlichen und örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein unterjähriges Berichtswesen einzuführen.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung besteht bisher noch nicht.

Die Einführung eines Controllings ist bisher nicht erfolgt.

Die Einführung eines unterjährigen Berichtswesens wurde bereits durchgeführt.

Da die Gemeinde in den nächsten Jahren auf eine neue Buchhaltungssoftware umstellen muss, wird mit der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung auf die Umstellung gewartet.

5.3 Haushaltswirtschaftliche Instrumente

5.3.1 Teilhaushalte

Gemäß § 4 Abs. 1 KomHKVO wird der Haushalt nach den Bedürfnissen der Kommune in Teilhaushalte gegliedert und die Verantwortung für den Teilhaushalt der fachlich zuständigen Organisationseinheit entsprechend der örtlichen Verwaltungsgliederung zuge-

ordnet.

Die Gliederung des Haushalts der Gemeinde Ovelgönne in Teilhaushalte entspricht der örtlichen Verwaltungsgliederung oder bildet den Produktplan der Kommune ab.

Die Verantwortung für einzelne Teilhaushalte ist ordnungsgemäß der fachlich zuständigen Organisationseinheit entsprechend der Verwaltungsgliederung zugeordnet.

Für jeden Teilergebnishaushalt wurde ordnungsgemäß ein Jahresergebnis gemäß § 2 Abs. 5 KomHKVO dargestellt.

Die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen wurden nicht ordnungsgemäß in die jeweiligen Teilhaushalte aufgenommen.

5.3.2 Produkte

Gemäß § 4 Abs. 7 KomHKVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen zu beschreiben und es sollen die zu erreichenden Ziele mit den jeweils geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden.

Ziele und Kennzahlen sollen gemäß § 21 Abs. 2 i.V.m. § 6 KomHKVO zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Die wesentlichen Produkte mit den dazugehörenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen wurden hinreichend beschrieben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.

Der gemäß § 178 Abs. 4 NKomVG i.V.m. § 4 Abs. 2 KomHKVO von der Landesstatistikbehörde erstellte Produktrahmen sowie die Zuordnungsvorschriften wurden eingehalten.

5.3.3 Budgets

Gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO können Teilhaushalte, Produktbereiche, Produktgruppen oder Produkte ganz oder teilweise durch Haushaltsvermerk zu einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt werden. Die Verantwortung für ein Budget wird der fachlich zuständigen Organisationseinheit entsprechend der Verwaltungsgliederung zugeordnet.

Die Bildung eines Budgets hat zur Folge, dass gemäß § 19 Abs. 1 KomHKVO Ansätze für Aufwendungen einschließlich der Haushaltsreste innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig sind und gemäß § 20 Abs. 2 KomHKVO Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen innerhalb eines Budgets übertragbar werden.

Die von der Gemeinde Ovelgönne gebildeten Budgets entsprechen den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Verantwortung für einzelne Budgets ist jeweils der fachlich zuständigen Organisationseinheit entsprechend der Verwaltungsgliederung zugeordnet.

5.4 Haushaltswirtschaftliche Prozesse

5.4.1 Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2017

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurde gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG am 12.12.2018 vom Rat beschlossen.

Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

Der Beschluss wurde gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG am 21.12.2018 entsprechend der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses erfolgte in der Zeit vom 02.01.2019 bis 11.01.2019.

In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen.

5.4.2 Ergebnisverwendung 2017

Der Rat hat am 12.12.2018 über die Ergebnisverwendung 2017 beschlossen.

Der Jahresüberschuss 2017 wurde mit den vorhandenen kameralen Sollfehlbeträgen verrechnet.

5.4.3 Erlass der Haushaltssatzung

	Haushaltssatzung	1. Nachtragshaushaltssatzung
beschlossen am:	14.02.2018	26.09.2018

vorgelegt am:	16.02.2018	27.09.2018
genehmigt am:	15.03.2018	17.10.2018
bekannt gemacht am:	29.03.2018	26.10.2018
in Kraft getreten am:	14.04.2018	10.11.2018

5.4.4 Vorläufige Haushaltsführung

Die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG sind für den Fall maßgebend, dass bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht wirksam ist.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ovelgönne wurde erst im laufenden Haushaltsjahr am 14.04.2018 wirksam, so dass es bis zu diesem Zeitpunkt nur zulässig war,

- Aufwendungen entstehen zu lassen und Auszahlungen zu leisten, zu denen die Gemeinde Ovelgönne rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren, und in diesem Rahmen insbesondere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen fortzusetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren und Kredite umzuschulden.

Aufgrund der zu Beginn des Jahres 2018 noch nicht rechtswirksamen Haushaltssatzung wurden die Fachdienste auf die Beachtung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG hingewiesen.

Verstöße hiergegen wurden nicht festgestellt.

5.4.5 Festsetzungen des Haushaltsplanes

Verpflichtungsermächtigungen

Gesamtbetrag	245.000,00 €
--------------	--------------

Steuersätze

Grundsteuer A	460 v.H.
Grundsteuer B	460 v.H.
Gewerbsteuer	420 v.H.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerheblichkeitsgrenze (§ 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG)	750,00 €
-----------------------------------------------------	----------

Stellenplan

Im Stellenplan der Gemeinde Ovelgönne sind insgesamt 35 Stellen enthalten. Hiervon entfallen 32 Stellen auf Beschäftigte und 3 Stellen auf Beamte. Die zuständige Kommunalaufsicht hat den Stellenplan nicht beanstandet.

5.4.6 Ausführung des Haushaltsplanes

Ergebnishaushalt

	Haushaltsplan	Jahresabschluss
Ordentliche Erträge	8.210.900,00 €	8.847.908,14 €
Ordentliche Aufwendungen	8.085.900,00 €	8.037.152,40 €

	Haushaltsplan	Jahresabschluss
Außerordentliche Erträge	15.700,00 €	16.376,86 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	126,98 €

Finanzhaushalt

	Haushaltsplan	Jahresabschluss
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.760.800,00 €	8.374.841,99 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.435.300,00 €	7.122.644,47 €

	Haushaltsplan	Jahresabschluss
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.055.800,00 €	880.565,34 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.142.500,00 €	1.060.599,06 €

	Haushaltsplan	Jahresabschluss
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	86.700,00 €	0,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	849.700,00 €	576.150,00 €

5.4.7 Kreditaufnahmen

	Haushaltsplan	Jahresabschluss
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)	86.700,00 €	0,00 €

Da einige geplante Maßnahmen noch nicht durchgeführt wurden, entfielen die dafür notwendigen Kreditaufnahmen ebenfalls vorerst.

5.4.8 Verpflichtungsermächtigungen

Die Gemeinde Ovelgönne ist im Haushaltsjahr 2018 Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die folgende Haushaltsjahre belasten, in Höhe von 158.913,00 € eingegangen.

Die Inanspruchnahme war von der Ermächtigung im Haushaltsplan i.H.v. 245.000,00 € nicht abgedeckt.

[B] Die Ermächtigung wurde erst durch den ersten Nachtragshaushalt im November 2018 wirksam. Die Verpflichtung wurde aber bereits im August 2018 durch einen notariellen Vorvertrag zum Grundstücksankauf für ein neues Baugebiet in Oldenbrok eingegangen. Der Gemeinderat hat am 10.04.2018 den Ankauf der Flächen beschlossen.

5.4.9 Liquiditätskredite

Nach § 122 NKomVG können Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite (3.500.000,00 €) in der Haushaltssatzung wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Der Höchstbetrag wurde im Haushaltsjahr 2018 nicht überschritten.

In der Spitze betragen die beanspruchten Liquiditätskredite 3.084.041,10 € (27. April 2018).

Für in Anspruch genommene Liquiditätskredite waren im Berichtsjahr 4.776,80 € an Zinsen aufzubringen.

5.4.10 Entwicklung der Realsteuern

	Vorjahr	Jahresabschluss
Grundsteuer A	226.491,12 €	232.768,75 €

Grundsteuer B	620.906,49 €	666.685,61 €
Gewerbsteuer	895.008,37 €	1.441.009,00 €

Die Steigerung der Steuererträge gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Hebesätze (Grundsteuer jeweils von 430 % auf 460 % sowie Gewerbesteuer von 410 % auf 420 %) zurück zu führen.

5.4.11 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im Haushaltsjahr 2018 sind folgende über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen getätigt worden:

Aufwendungen	237.732,73 €
Auszahlungen	83.079,75 €

Die Mehraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Zustimmungspflichtig nach § 117 Abs. 1 NKomVG	236.272,39 €
nicht zustimmungspflichtig nach § 117 Abs. 5 NKomVG (nicht veranschlagte oder die veranschlagten Abschreibungen überschreitende Abschreibungen)	0,00 €
nicht zustimmungspflichtig nach § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG (Fälle von unerheblicher Bedeutung)	1.460,34 €

Die Mehrauszahlungen setzen sich wie folgt zusammen:

Zustimmungspflichtig nach § 117 Abs. 1 NKomVG	80.595,16 €
-----------------------------------------------	-------------

nicht zustimmungspflichtig nach § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG (Fälle von uner- heblicher Bedeutung)	2.484,59 €
------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Die vorgenannten zustimmungspflichtigen Mehraufwendungen und –auszahlungen wur-
den vom Rat in der Sitzung am 08.04.2019 beschlossen.

5.4.12 Haushaltsreste

Haushaltsreste sind im Rahmen des § 20 KomHKVO zulässig. Zu differenzieren ist hier-
bei zwischen Haushaltsresten mit konsumtivem bzw. investivem Hintergrund. Ermächti-
gungen für Auszahlungen für eine Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme
bleiben in der Regel bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
Ermächtigungen für Aufwendungen hingegen können nur als Teil eines Budgets oder
wenn sie über einen entsprechenden Haushaltsvermerk verfügen, übertragen werden.
In diesem Fall bleiben sie längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfü-
bar.

Haushaltsreste führen in keinem Jahr zu einer Buchung im Ergebnis- bzw. Finanzhaus-
halt, sie erhöhen lediglich die Ermächtigung des Folgejahres.

Es wurden konsumtive Haushaltsreste i.H.v. 4.078,51 € und investive Haushaltsreste
i.H.v. 2.239.868,16 € (davon 550.762,51 € aus Vorjahren) in das folgende Haushaltsjahr
übertragen. Die Haushaltsreste können im Einzelnen der Anlage zum Anhang entnom-
men werden.

Die übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Aus-
zahlungen befanden sich innerhalb eines Budgets und sind somit übertragbar. Im Haus-
haltsplan war nichts anderes bestimmt.

Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wurden nur in der erforderli-
chen Höhe übertragen.

Die investiven Auszahlungsermächtigungen des Finanzhaushalts bleiben in der Regel
kraft Gesetzes bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Die Unterscheidung zwischen der Bildung von Haushaltsresten und Rückstellungen
wurde eingehalten. Haushaltsreste wurden nur gebildet, wenn eine Verpflichtung zur Bil-
dung von Rückstellungen nicht vorlag.

Die Gründe für die Übertragung wurden im Rechenschaftsbericht hinreichend dargelegt.

Die gebildeten Haushaltsreste wurden, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen waren, ordnungsgemäß unter der Bilanz als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt.

5.5 Haushaltswirtschaftliche Lage

5.5.1 Deckung der Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 KomHKVO dienen die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten und zur Rückzahlung innerer Darlehen.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit müssen die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit somit mindestens um den Betrag der ordentlichen Tilgung sowie ggf. die Rückzahlung innerer Darlehen übersteigen, da nur so ein Schuldenabbau erreicht werden kann.

Der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich im Haushaltsjahr 2018 auf 1.252.197,52 €.

Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung und zur Rückzahlung innerer Darlehen betragen im Haushaltsjahr 2018 576.150,00 €.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit decken somit die Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung und zur Rückzahlung innerer Darlehen. Ein Schuldenabbau war somit möglich.

5.5.2 Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung

Gemäß § 110 Abs. 1 NKomVG haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Um dies zu erreichen, soll der Haushalt gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Zudem darf sich die Kommune gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG nicht über den Wert ihres Vermögens hinaus verschulden.

~~Gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ist der Haushalt ausgeglichen, wenn~~

- der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentli-

- chen Aufwendungen
und
- der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen

entspricht.

Das ordentliche Jahresergebnis beläuft sich auf 810.755,74 €.

Der ordentliche Haushalt ist somit gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen.

Das außerordentliche Jahresergebnis beläuft sich auf 16.249,88 €.

Der außerordentliche Haushalt ist somit gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen.

Der Haushalt ist somit gemäß § 110 Abs. 4 Satz 2 NKomVG ausgeglichen.

Gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG darf die Gemeinde sich nicht über den Wert ihres Vermögens hinaus verschulden. Die Kommune hat sich über den Wert ihres Vermögens hinaus verschuldet, wenn eine negative Nettoposition in der Bilanz enthalten ist.

Die Nettoposition der Gemeinde Ovelgönne beträgt 10.530.855,31 €.

In der Bilanz ist eine positive Nettoposition ausgewiesen, die Gemeinde Ovelgönne hat sich nicht über den Wert ihres Vermögens hinaus verschuldet.

6. PRÜFUNGSVERMERK

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - der Gemeinde Ovelgönne für das Haushaltsjahr 2018 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeindefrechten Vorschriften des Landes Niedersachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Ovelgönne.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamts besteht darin, zu prüfen, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und stellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Ovelgönne richtig dar.

Brake den 05.07.2019

Ulrich Lüder Köhnen
Leiter RPA

Valentin Beck
Rechnungsprüfer

Annika Eianer
Rechnungsprüferin

Re

Beck

Karl
Rechn

7. BESTANDTEILE UND ANLAGEN

7.1 Bestandteile

7.1.1 Bilanz zum 31. Dezember 2018

7.1.2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis
31. Dezember 2018

7.1.3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis
31. Dezember 2018

7.1.4 Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom
1. Januar bis 31. Dezember 2018

7.1.5 Anhang für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

7.2 Anlagen

7.2.1 Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis
31. Dezember 2018

7.2.2 Anlagenübersicht

7.2.3 Schuldenübersicht

7.2.4 Rückstellungsübersicht

7.2.5 Forderungsübersicht

7.2.6 Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltser-
mächtigungen

7.2.7 Sonderpostenspiegel

7.2.8 Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Aus-
zahlungen

7.2.9 Vollständigkeitserklärung

Bilanz

(§ 55 Abs. 2 und 3 KomHKVO)

der Gemeinde Ovelgönne zum 31.12.2018

Aktiva				Passiva			
	Beschreibung	Vorjahr EUR	Haushaltsjahr EUR		Beschreibung	Vorjahr EUR	Haushaltsjahr EUR
1.	Immaterielles Vermögen	122.518,19	126.924,22	1	Nettoposition	9.260.232,60	10.530.855,31
1.1	Konzessionen	0,00	0,00	1.1	Basisreinvermögen	2.308.052,69	2.466.147,55
1.2	Lizenzen	4.260,45	3.755,67	1.1.1	Reinvermögen	2.858.322,11	2.858.316,95
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00	1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-550.269,42	-392.169,40
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	118.257,74	123.168,55	1.2	Rücklagen	10.316,52	10.321,68
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.6	Sonstiges Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
				1.2.3	Rücklagen aus Investitionszuweisungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2	Sachvermögen	16.742.363,25	16.978.644,50	1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	10.316,52	10.321,68
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.917.361,34	1.845.513,28	1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.353.005,06	7.280.455,36	1.3	Jahresergebnis	-231.381,46	437.524,14
2.3	Infrastrukturvermögen	5.556.583,77	5.187.362,60	1.3.1	Fehlbrträge aus Vorjahren	-389.481,48	-389.481,48
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen (In Klammern)	158.100,02	827.005,62
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00			(16.000,00)	(4.078,51)
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	475.906,90	457.211,08	1.4	Sonderposten	7.173.244,85	7.616.861,94
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	185.142,24	229.865,29	1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	5.357.541,09	5.104.826,35

- e) Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
Die Gemeinde hat keine Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. 0,00 EUR
- b) Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundet wurden 5.036,15 EUR
- 26939 Ovelgönne, 31.12.2019

Rena Uidi

Christoph Hartz
Bürgermeister

Gemeinde Oveigönne

Gesamt-Rechnung 2018

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ansätze des HH-Jahres EUR	Veränd. durch Nachtrag EUR	Sonstige Ermächtigt. EUR	Ermächtigt. des HH-Jahres EUR	Ermächtigt. aus HH-Vorjahren EUR	Ges.- Ermächtigt. im HH-Jahr EUR	Ergebnis des HH-Jahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
1 Steuern und ähnliche Abgaben	4.043.603,36	4.147.300,00	0,00	0,00	4.147.300,00	0,00	4.147.300,00	4.710.808,91	563.608,91
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.628.865,91	2.947.600,00	49.800,00	0,00	2.997.400,00	0,00	2.997.400,00	2.993.878,28	-13.524,72
3 sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 öffentlich-rechtliche Entgelte	216.322,02	68.100,00	0,00	0,00	68.100,00	0,00	68.100,00	78.868,66	10.768,66
5 privatrechtliche Entgelte	68.268,72	67.900,00	0,00	0,00	67.900,00	0,00	67.900,00	71.879,68	3.779,68
6 Kostenerstattlungen und Kostenumlagen	223.359,20	177.700,00	1.800,00	0,00	179.600,00	0,00	179.600,00	218.649,74	39.049,74
7 Zinsen und ähnliche Einzahlungen	102.230,75	96.900,00	0,00	0,00	96.900,00	0,00	96.900,00	109.912,27	13.012,27
8 Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9 sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	199.464,71	203.700,00	0,00	0,00	203.700,00	0,00	203.700,00	201.147,65	-2.652,45
= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.480.332,69	7.709.200,00	61.600,00	0,00	7.760.800,00	0,00	7.760.800,00	8.374.841,99	614.041,99
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
11 Personalauszahlungen	1.668.368,98	1.708.700,00	50.400,00	0,00	1.759.100,00	0,00	1.759.100,00	1.874.120,24	-84.979,76
12 Versorgungsauszahlungen	12.091,14	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00	0,00	12.000,00	11.429,77	-670,23
13 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	1.021.135,65	1.103.400,00	61.300,00	0,00	1.194.700,00	15.000,00	1.179.700,00	1.009.930,46	-169.769,54
14 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	102.997,35	116.500,00	0,00	0,00	116.600,00	0,00	116.500,00	91.683,00	-23.817,00
16 Transferauszahlungen	4.143.209,80	4.234.800,00	-124.500,00	0,00	4.110.300,00	0,00	4.110.300,00	4.079.603,77	-30.686,23
18 sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	260.203,21	260.100,00	23.600,00	0,00	273.700,00	1.000,00	274.700,00	255.877,23	-18.822,77
= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.118.004,13	7.424.600,00	10.800,00	0,00	7.435.300,00	16.000,00	7.431.300,00	7.122.644,67	-328.655,83
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	362.328,56	284.600,00	40.800,00	0,00	325.600,00	-16.000,00	309.600,00	1.252.197,62	642.697,62
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit									
19 Zuwendungen für Investitionstätigkeit	6.697,37	471.300,00	168.500,00	0,00	637.800,00	0,00	637.800,00	66.478,66	-571.320,32
20 Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 Veräußerung von Sachvermögen	224.951,71	1.339.800,00	72.000,00	0,00	1.412.700,00	0,00	1.412.700,00	808.717,10	-603.882,90
22 Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 sonstige Investitionstätigkeit	6.368,56	6.300,00	0,00	0,00	6.300,00	0,00	6.300,00	6.368,56	68,56
= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	237.017,64	1.817.400,00	239.400,00	0,00	2.055.800,00	0,00	2.055.800,00	880.565,34	-1.175.234,66
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit									
25 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	499.991,60	0,00	170.000,00	0,00	170.000,00	0,00	170.000,00	158.817,66	-11.182,42
26 Baumaßnahmen	316.475,17	688.000,00	1.027.600,00	0,00	1.715.600,00	1.220.060,52	2.935.660,52	747.548,49	-2.188.012,03

Gemeinde Ovelgönne

Teil-Rechnung 2018

Bereich 1. Zentrale Dienste und Finanzen

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ansätze des HH-Jahres EUR	Veränd. durch Nachtrag EUR	Sonstige Ermächtlg. EUR	Ermächtlg. des HH-Jahres EUR	Ermächtlg. aus HH-Vorjahren EUR	Ges.-Ermächtlg. im HH-Jahr EUR	Ergebnis des HH-Jahres EUR	Mehr(+) weniger(-) EUR
29 Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	2.157.099,89	2.449.300,00	20.100,00	0,00	2.469.400,00	-16.000,00	2.454.400,00	2.849.685,21	394.185,21

* Bisher nicht bewilligte über- / außerplanmäßigen Aufwendungen.

Finanzrechnung - Zahlungsnachweis

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ansätze des HH-Jahres EUR	Veränd. durch Nachtrag EUR	Sonstige Ermächtlg. EUR	Ermächtlg. des HH-Jahres EUR	Ermächtlg. aus HH-Vorjahren EUR	Ges.-Ermächtlg. im HH-Jahr EUR	Ergebnis des HH-Jahres EUR	Mehr(+) weniger (-) EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
1 Steuern und ähnliche Abgaben	4.043.039,26	4.147.300,00	0,00	0,00	4.147.300,00	0,00	4.147.300,00	4.710.385,15	663.085,15
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.778.522,30	2.051.800,00	43.900,00	0,00	2.095.700,00	0,00	2.095.700,00	2.098.450,17	-7.249,83
4 Öffentlich-rechtliche Entgelte	17.095,77	18.200,00	0,00	0,00	16.200,00	0,00	16.200,00	18.842,45	2.642,45
5 Privatrechtliche Entgelte	891,05	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	138,89	38,89
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	16.810,82	5.200,00	0,00	0,00	6.200,00	0,00	6.200,00	13.053,95	7.853,95
7 Zinsen und ähnliche Einzahlungen	102.230,75	95.900,00	0,00	0,00	96.900,00	0,00	96.900,00	109.875,48	12.775,48
8 sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	199.484,71	203.700,00	0,00	0,00	203.700,00	0,00	203.700,00	201.147,55	-2.652,45
10 = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.158.674,66	6.521.200,00	43.900,00	0,00	6.565.100,00	0,00	6.565.100,00	7.141.693,62	676.693,62
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
11 Personalauszahlungen	859.147,87	850.800,00	0,00	0,00	850.800,00	0,00	850.800,00	668.878,61	18.078,61
12 Versorgungsauszahlungen	12.081,14	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00	0,00	12.000,00	11.429,77	-670,23
13 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertige Vermögensgegenstände	182.740,45	185.900,00	1.700,00	0,00	187.600,00	16.000,00	182.600,00	182.102,88	-20.497,12
14 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	102.897,35	115.800,00	0,00	0,00	115.500,00	0,00	115.500,00	91.683,00	-23.817,00
15 Transferauszahlungen	2.896.483,95	2.989.000,00	22.100,00	0,00	3.011.100,00	0,00	3.011.100,00	3.074.630,64	83.530,64
16 sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	135.505,75	134.200,00	0,00	0,00	134.200,00	0,00	134.200,00	132.376,33	-1.823,87
17 = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.968.966,61	4.067.400,00	23.800,00	0,00	4.081.200,00	16.000,00	4.108.200,00	4.141.089,23	34.899,23
18 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	2.189.708,15	2.453.800,00	20.100,00	0,00	2.473.900,00	-16.000,00	2.458.900,00	3.000.594,39	641.094,29
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit									
19 Zuwendungen für Investitionstätigkeit	6.577,37	23.000,00	0,00	0,00	23.000,00	0,00	23.000,00	36.313,68	13.313,68

Teil-Rechnung 2018

Bereich 2. Bürgerdienste und Bauen

Produktdefinition

Verantwortlich

Bauen, Holger Meyer

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ansätze des HH-Jahres EUR	Veränd. durch Nachtrag EUR	Sonstige Ermächtigt. EUR	Ermächtigt. des HH-Jahres EUR	Ermächtigt. aus HH-Vorjahren EUR	Ges.-Ermächtigt. im HH-Jahr EUR	Ergebnis des HH-Jahres EUR	Mehr(+) weniger(-) EUR
Ordentliche Erträge									
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	848.372,81	895.800,00	5.900,00	0,00	901.700,00	0,00	901.700,00	902.178,66	478,86
3 Auflösungserträge aus Sonderposten	313.297,01	310.800,00	0,00	0,00	310.800,00	0,00	310.800,00	311.390,48	590,48
5 öffentlich-rechtliche Entgelte	200.790,01	61.900,00	0,00	0,00	61.900,00	0,00	61.900,00	57.381,51	6.481,51
6 privatrechtliche Entgelte	68.607,74	87.800,00	0,00	0,00	87.800,00	0,00	87.800,00	88.984,09	1.164,09
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	204.584,70	172.600,00	1.800,00	0,00	174.300,00	0,00	174.300,00	208.944,84	32.644,84
8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	238,81	238,81
11 sonstige ordentliche Erträge	47.411,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.883,45	8.883,45
12 = Summe ordentliche Erträge	1.678.844,07	1.498.800,00	7.700,00	0,00	1.608.500,00	0,00	1.608.500,00	1.553.739,64	47.239,64
Ordentliche Aufwendungen									
13 Personalaufwendungen	937.682,84	1.067.000,00	50.400,00	0,00	1.108.300,00	0,00	1.108.300,00	1.021.445,33	-86.854,67
15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	852.683,98	937.600,00	69.800,00	0,00	997.100,00	0,00	997.100,00	921.722,68	-75.377,42
16 Abschreibungen	514.974,88	608.800,00	0,00	0,00	608.800,00	0,00	608.800,00	511.378,63	-4.678,63
18 Transfertaufwendungen	1.241.806,53	1.245.800,00	-146.600,00	0,00	1.099.200,00	0,00	1.099.200,00	1.019.525,84	-79.674,16
19 sonstige ordentliche Aufwendungen	123.402,63	116.800,00	23.900,00	0,00	139.500,00	1.000,00	140.500,00	117.664,05	-22.935,95
20 = Summe ordentliche Aufwendungen	3.670.430,84	3.865.900,00	-13.000,00	0,00	3.850.900,00	1.000,00	3.851.900,00	3.691.636,33	-250.263,67
21 ordentliches Ergebnis (ordentl. Erträge abzgl. Aufwendungen)	-1.991.486,67	-2.365.100,00	20.700,00	0,00	-2.344.400,00	-1.000,00	-2.345.400,00	-2.037.896,79	307.603,21
22 außerordentliche Erträge	14.535,10	4.000,00	11.700,00	0,00	15.700,00	0,00	15.700,00	16.317,20	617,20
23 außerordentliche Aufwendungen	22.348,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzgl. Aufwendungen)	-7.613,10	4.000,00	11.700,00	0,00	15.700,00	0,00	15.700,00	16.317,20	617,20
25 Jahresergebnis (Saldo ordentlichen/außerordentlichen Ergebnis), Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	-1.998.999,67	-2.361.100,00	32.400,00	0,00	-2.328.700,00	-1.000,00	-2.329.700,00	-2.021.579,59	308.120,41
26 Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27 Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-1.998.999,67	-2.361.100,00	32.400,00	0,00	-2.328.700,00	-1.000,00	-2.329.700,00	-2.021.579,59	308.120,41

* Bisher nicht bewilligte Ober- / außerplanmäßigen Aufwendungen.

Gemeinde Ovelgönne

Teil-Rechnung 2018

Bereich 2. Bürgerdienste und Bauen

Finanzrechnung - Zahlungsnachweis

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ansätze des HH-Jahres EUR	Veränd. durch Nachtrag EUR	Sonstige Ermächtigt. EUR	Ermächtigt. des HH-Jahres EUR	Ermächtigt. aus HH-Vorjahren EUR	Ges.-Ermächtigt. im HH-Jahr EUR	Ergebnis des HH-Jahres EUR	Mehr(+) weniger (-) EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
1 Steuern und ähnliche Abgaben	784,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	423,76	423,76
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	847.343,51	895.800,00	6.000,00	0,00	901.700,00	0,00	901.700,00	895.425,11	-8.274,89
4 Öffentlich-rechtliche Entgelte	199.220,25	51.900,00	0,00	0,00	51.900,00	0,00	51.900,00	59.954,81	8.054,81
5 Privatrechtliche Entgelte	67.575,87	67.800,00	0,00	0,00	67.800,00	0,00	67.800,00	71.540,88	3.740,69
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	206.748,38	172.600,00	1.800,00	0,00	174.300,00	0,00	174.300,00	205.495,79	31.186,78
7 Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	236,81	236,81
10 = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.321.658,03	1.188.000,00	7.700,00	0,00	1.195.700,00	0,00	1.195.700,00	1.233.076,77	37.376,77
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit									
11 Personalauszahlungen	929.218,11	1.057.900,00	50.400,00	0,00	1.108.300,00	0,00	1.108.300,00	1.005.243,83	-103.056,37
13 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände	858.395,20	937.600,00	59.800,00	0,00	997.100,00	0,00	997.100,00	847.827,68	-149.272,42
15 Transferauszahlungen	1.246.725,85	1.245.800,00	-146.600,00	0,00	1.099.200,00	0,00	1.099.200,00	1.004.973,13	-84.226,87
16 sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	114.697,48	115.900,00	23.600,00	0,00	139.500,00	1.000,00	140.500,00	123.500,00	-16.999,10
17 = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.149.037,62	3.357.100,00	-13.000,00	0,00	3.344.100,00	1.000,00	3.345.100,00	2.981.546,24	-383.554,76
18 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	-1.827.379,59	-2.169.100,00	20.700,00	0,00	-2.148.400,00	-1.000,00	-2.148.400,00	-1.748.468,47	400.931,53
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit									
19 Zuwendungen für Investitionstätigkeit	120,00	448.300,00	166.500,00	0,00	614.800,00	0,00	614.800,00	30.168,00	-684.634,00
21 Veräußerung von Sachvermögen	224.951,71	1.339.800,00	72.900,00	0,00	1.412.700,00	0,00	1.412.700,00	853.995,60	-558.704,40
23 sonstige Investitionstätigkeit	5.368,59	5.800,00	0,00	0,00	5.300,00	0,00	5.300,00	5.368,56	68,66
24 = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	230.440,27	1.793.400,00	239.400,00	0,00	2.032.800,00	0,00	2.032.800,00	889.530,16	-1.143.269,84
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit									
25 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	499.991,80	0,00	170.000,00	0,00	170.000,00	0,00	170.000,00	168.817,58	-11.182,42
26 Baumaßnahmen	315.475,17	888.000,00	1.027.600,00	0,00	1.715.500,00	1.220.060,52	2.935.680,52	747.848,49	-2.188.012,03
27 Erwerb von beweglichem Sachvermögen	13.070,88	82.100,00	33.600,00	0,00	115.700,00	0,00	115.700,00	95.188,83	-20.511,17
29 Aktiverbare Zuwendungen	0,00	69.500,00	0,00	0,00	69.500,00	80.500,00	160.000,00	0,00	-180.000,00
31 = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	828.537,85	839.600,00	1.231.100,00	0,00	2.070.700,00	1.310.660,52	3.381.260,52	1.001.554,90	-2.379.705,62
32 Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzgl. Auszahlungen)	-598.097,58	953.800,00	-891.700,00	0,00	-37.900,00	-1.310.660,52	-1.348.460,52	-112.024,74	1.236.435,78
33 Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Summen Zeilen 18 und 32)	-2.425.477,17	-1.216.300,00	-871.000,00	0,00	-2.186.300,00	-1.311.660,52	-3.497.860,52	-1.880.483,21	1.637.387,31
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit									

Anhang

zum Jahresabschluss 2018

1. Allgemeine Angaben

Die Gemeinde hat zum 01.01.2011 das neue Haushaltsrecht eingeführt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 129 NKomVG innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Aufgrund der Umstellung auf die Doppik zum 01.01.2011 war die fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2011 bis 2014 nicht möglich. Ab dem Jahr 2015 ist eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt.

Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ovelgönne zum 01.01.2011 hat der Rat in der 25. Sitzung am 18.12.2014 beschlossen.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ovelgönne für das Jahr 2011 ist in der 29. Sitzung des Rates am 30.06.2015 beschlossen worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ovelgönne für das Jahr 2012 ist in der 30. Sitzung des Rates am 17.09.2015 beschlossen worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ovelgönne für das Jahr 2013 ist in der 32. Sitzung des Rates am 17.12.2015 beschlossen worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ovelgönne für das Jahr 2014 ist in der 40. Sitzung des Rates am 14.06.2016 beschlossen worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ovelgönne für das Jahr 2015 ist in der 44. Sitzung des Rates am 15.09.2016 beschlossen worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ovelgönne für das Jahr 2016 ist in der 10. Sitzung des Rates am 27.09.2017 beschlossen worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ovelgönne für das Jahr 2017 ist in der 20. Sitzung des Rates am 13.12.2018 beschlossen worden.

Das neue kommunale Haushaltsrecht wird unter Einsatz der Software KIS-DOPPIK der KAI-Gruppe für die Finanzbuchhaltung, die Nebenbuchhaltungen und dem Jahresabschluss 2018 eingesetzt.

Gemäß § 128 Absatz 2 Nr. 4 NKomVG ist der Anhang Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses und steht gleichberechtigt neben den übrigen Bestandteilen des Jahresabschlusses. Der Inhalt des Anhangs zum Jahresabschluss ergibt sich aus § 56 KomHKVO. Zudem sind dem Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 128 Absatz 3 NKomVG in Verbindung mit § 57 KomHKVO Anlagen beizufügen, die Informationen zur Ergänzung des Jahresabschlusses enthalten, die dem eigentlichen Jahresabschluss nicht entnommen werden können.

2. Tellhaushalte

Die Gemeinde Ovelgönne hat zwei Tellhaushalte entsprechend den Ämtern in der Gemeinde gebildet:

Tellhaushalt 1	- Zentrale Dienste und Finanzen
Tellhaushalt 2	- Bürgerdienste und Bauen

In den Tellhaushalten werden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 KomHKVO die Ihnen zugeordneten Produkte abgebildet.

3. Angaben zur Form und Darstellung der Bilanz sowie Ergebnisrechnung

Der Jahresabschluss ist auf der Grundlage des § 124 Absatz 4 NKomVG und des § 55 Absatz 2 und 3 KomHKVO und der dazu durch Runderlass ergangenen Ausführungsbestimmungen erstellt und gegliedert worden.

Der Jahresabschluss ist in Euro aufgestellt. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nicht für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist (§ 112 Abs. 4 NKomVG).

Da die Leistungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts überwiegend nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, werden Beträge grundsätzlich einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen.

Die Gemeinde Ovelgönne hat einen Antrag nach § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) an das Finanzamt Nordenham gestellt und erklärt, dass die Gemeinde Ovelgönne für sämtliche nach den 31.12.2016 und vor den 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

4. Angabe und Erläuterung der auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 56 Absatz 2 Nr. 1 KomHKVO)

Forderungen sind zum Nennwert unter Berücksichtigung von angemessenen Wertberichtigungen angesetzt worden.

Empfangene Zuwendungen sowie Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit sind mit dem Einzahlungswert als Sonderposten passiviert und je nach Art ihrer Herkunft oder Verwendung ergebniswirksam aufgelöst worden.

Für erkennbare Risiken sind angemessene Rückstellungen gebildet worden. Verbindlichkeiten sind zu Rückzahlungsbeträgen angesetzt worden. Darüber hinaus sind für die Bilanz auch die nach den gesetzlichen Bestimmungen geforderten Abgrenzungen bzw. Jahresgerechten Zuordnungen vorgenommen und die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten gebildet worden.

5. Angabe und Erläuterung von Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 56 Absatz 2 Nr. 2 KomHKVO)

Die planmäßige Abschreibung von Vermögensgegenständen erfolgt linear gemäß § 49 Absatz 1 Satz 3 KomHKVO. Für die Festlegung der Nutzungs- und Restnutzungsdauer wurde die nach § 49 Absatz 2 KomHKVO vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle angewendet.

Von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Vorjahres ist nicht abgewichen worden.

6. Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (§ 56 Absatz 2 Nr. 3 KomHKVO)

a) Außerordentliche Erträge

1.656,00 EUR	Veräußerung eines Teilgrundstücks „Neustädter Str. 68“
240,72 EUR	Werterhöhung eines Gewerbegrundstücks „Wesermarsch-Mitte“
11.709,99 EUR	Veräußerung eines Gewerbegrundstücks in Großenmeer
110,49 EUR	Zuschreibung Ertrag Abzinsung Grundstücksveräußerung
2.600,00 EUR	Verkauf des abgeschriebenen Schleppers Klotz CK 20 H
59,66 EUR	Auflösung Sonderposten Feuerlöschbrunnen
16.376,86 EUR	

b) <u>Außerordentliche Aufwendungen</u>	
<u>126,98 EUR</u>	Abgang eines Feuerlöschbrunnen
126,98 EUR	

7. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte (§ 56 Absatz 2 Nr. 4 KomHKVO)

Zinsen für Fremdkapital wurden in die Herstellungswerte nicht einbezogen.

8. Angabe und Erläuterung von Haftungsverhältnissen, auch wenn Ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen (§ 56 Absatz 2 Nr. 5 KomHKVO)

Gemäß § 8 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH ist die Gemeinde verpflichtet, eine der Aufgaben der Gesellschaft entsprechende angemessene Finanzierung sicher zu stellen, wobei die Koordination und das Obligo für die Gesamtfinanzierung beim Landkreis Wesermarsch liegt.

Die Gemeinde hat im Jahr 2018 keine Beträge an die Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH überwiesen.

9. Angabe und Erläuterung von Sachverhalten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (§ 56 Absatz 2 Nr. 6 KomHKVO)

Die Gemeinde hat folgende Miet- und Leasingverträge usw. abgeschlossen:

- Koplegeräte Verwaltung, Grundschulen Großenmeer und Ovelgönne sowie Bauhof
01.10.2013 – 30.09.2019
Betrag für 2018: 7.493,86 EUR
- Dienstwagen Verwaltung – BRA GO 33
Laufzeit: 20.02.2016 – 20.01.2019
Betrag für 2018: 2.539,56 EUR
- Bus Verwaltung – BRA GO 22 (Flüchtlingsbetreuung)
Laufzeit: 05.01.2016 – ca. Juni 2019
Betrag für 2018: 3.743,16 EUR
- Renault Trafic Komfort, Bauhof – BRA GO 40
Laufzeit: 01.07.2017 – 30.06.2021
Betrag für 2018: 2.670,48 EUR
- Skoda Yeti Ambient, Bauhof – BRA GO 77
Laufzeit: 12.04.2017 – 11.10.2021
Betrag für 2018: 2.441,88 EUR
- Leihgeräte (Motorsensen, Rasenmäher, Motorsägen, Hochentaster), Bauhof und Grundschule Ovelgönne
Betrag für 2018: 1.605,07 EUR
- Container-Miete (Eisenschrott/Draht/Bandelsen/Abfall/Pappe/Papier)
Monatliche Miete ab Februar 2016
Betrag für 2018: 499,80 EUR
- Erbbauzins für Fläche Turnsporthalle des Turnvereins Neustadt e. V.
Laufzeit: 01.12.2000 – 30.11.2033
Betrag für 2018: 655,14 EUR
- Deutsche Bahn AG – Anmietung stillgelegte ehemalige Bahnstrecke Großenmeer - Brake
Laufzeit: unbestimmte Zeit – Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monate
Betrag für 2018: 420,00 EUR

- Nutzungsgebühr für die Bereitstellung eines überdachten Stellplatzes für den Marktwagen
Laufzeit: jährliche Nutzungsgebühr
Betrag für 2018: 150,00 EUR
- Vertrag über die Finanzierung, Unterhaltung und den Betrieb der Sportstätte in der Ortschaft Neustadt / Colmar
Laufzeit: auf Dauer / fristlose Kündigung aus wichtigem Grund möglich
Betrag für 2018: 24.000,00 EUR
- Personal- und Bewirtschaftungskostenzuschuss Handwerksmuseum Ovelgönne
Laufzeit: Beschluss des Rates
Betrag für 2018: 27.630,00 EUR
- Vereinbarung über die Betreuung von Flüchtlingen in der Gemeinde Ovelgönne zwischen der Gemeinde Ovelgönne und dem Refugium Wesermarsch e. V.
Laufzeit: Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr, wenn bis zum 30.09. keine Kündigung ausgesprochen wird.
Betrag für 2018: 2.000,00 EUR
- Entschädigung für zur Verfügung gestellte Flächen anlässlich des jährlichen Pferdemarktes
Laufzeit: seit 1984
Anpassung im Jahr 2006 an den Preisindex für die Lebenshaltung
Betrag für 2018: 1.055,65 EUR
- Anmietung von Wohnraum für Flüchtlinge
Betrag für 2018: 87.996,48 EUR
Die Miet- und Nebenkosten werden zu 100 % vom Landkreis Wesermarsch erstattet.
- Nutzungsvereinbarung Gemeinde Ovelgönne und Stadt Brake über die Nutzung des Stadtbades durch die Grundschule Ovelgönne
Betrag für 2018: 2.937,00 EUR
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Jade und der Gemeinde Ovelgönne für den Kindergarten Mentzhausen
Betrag für 2018: 10.579,34 EUR
- Verträge mit den Trägern der Kindertagesstätten, Ev.-luth. Kirchengemeinde Vier Kirchen Ovelgönne und Elternverein Großenmeer-Oldenbrok e. V.,
Betrag für 2018: 960.668,33 EUR
- Ergänzung zum Vertrag über die Ausgestaltung von ÖPNV-Verkehrsdienstleistungen auf VBN-Linien im Linienbündel Wesermarsch Nord zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, dem Landkreis Wesermarsch, der Stadt Brake, der Gemeinde Ovelgönne und der Verkehrsbetriebe Wesermarsch GmbH (VBW) / Linie 422
Betrag für 2018: 12.000,00 EUR
- Vertrag zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, der Gemeinde Ovelgönne, der Stadt Brake und der Gemeinde Stadland und der Verkehrsbetriebe Wesermarsch GmbH / Linie 440
Betrag für 2018: 2.000,00 EUR
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Ovelgönne und der Stadt Eisfleth über die Erstattung der Kosten für den Schwimmunterricht der Grundschule Großenmeer
Betrag für 2018: 5.916,00 EUR
- Geschäftsraummietvertrag für die Großtagespflegestelle Großenmeer zwischen der Gemeinde Ovelgönne und der GSG Oldenburg Bau- und Wohnungsgesellschaft
Betrag für 2018: 13.950,00 EUR

10. Art und Höhe der wesentlichen unentgeltlichen Vermögensübertragungen (§ 56 Absatz 2 Nr. 7 KomHKVO)

Es ist kein Vermögen unentgeltlich übertragen worden.

11. Noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, getrennt nach den einzelnen Jahren (§ 56 Absatz 2 Nr. 8 KomHKVO)

Folgender doppelter Fehlbetrag ist noch nicht abgedeckt:

<u>Jahr</u>	<u>Betrag</u>
2014	317.293,61 EUR
2016	72.187,87 EUR

Des Weiteren muss gemäß § 63 Absatz 2 KomHKVO der noch nicht vollständig abgedeckte kamerale Sollfehlbetrag (ursprünglich: 1.823.217,13 EUR) angegeben werden:

<u>Jahr</u>	<u>Betrag</u>
2010	392.169,40 EUR

Im Jahr 2018 ist ein Überschuss in Höhe von 827.005,62 EUR entstanden, der den noch nicht abgedeckten kameralen Sollfehlbetrag und den doppelten Fehlbetrag abdeckt.

12. Angabe und Begründung bei Abweichung von der Abschreibungstabelle für abnutzbare Vermögensgegenstände des für Inneres zuständigen Ministeriums (§ 49 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 KomHKVO)

Die planmäßige Abschreibung von Vermögensgegenständen ist linear erfolgt (§ 49 Absatz 1 Satz 3 KomHKVO). Für die Festlegung der Nutzungs- und Restnutzungsdauer ist die nach § 49 Absatz 2 KomHKVO vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle angewendet worden.

In begründeten Fällen wurde von der Möglichkeit der Abweichung von der Abschreibungstabelle Gebrauch gemacht. Abweichungen von der vorgegebenen Nutzungsdauer erfolgten bei der Bewertung von Straßenaufbauten, da die Haltbarkeit der Straßenaufbauten in bestimmten Bereichen (z. B. mooriger Untergrund) unter der in der gesetzlichen Regelung in Niedersachsen zugrunde gelegten Abschreibungszeit von 25 bzw. 50 Jahren liegt. Die Abschreibungszeit für Straßen aus Beton wurde im Rahmen der Bewertung der Wirtschaftswege, insbesondere im Außenbereich, auf die örtlichen Verhältnisse angepasst und auf 18 Jahre festgesetzt.

13. Angabe und Begründung von Abweichungen gegenüber den Vorjahren bei der Gliederung des Jahresabschlusses, soweit sie aufgrund besonderer Umstände erforderlich sind (§ 50 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 KomHKVO)

Es sind keine Abweichungen gegenüber den Vorjahren bei der Gliederung des Jahresabschlusses vorgenommen worden.

14. Angabe und Erläuterung der dem Grunde nach nicht mit dem vorangegangenen Haushaltsjahr vergleichbaren Beträge einzelner Posten des Jahresabschlusses (§ 50 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 KomHKVO)

Es sind keine Beträge vorhanden, die dem Grunde nach nicht vergleichbar sind.